

HRRS-Nummer: HRRS 2023 Nr. 235

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2023 Nr. 235, Rn. X

BGH 5 StR 512/22 - Beschluss vom 31. Januar 2023 (LG Hamburg)

Absehen von der Einziehung.

§ 421 StPO

Entscheidungstenor

Auf die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 17. Juni 2022 wird

hinsichtlich des Angeklagten O. Y. von der Einziehung der Mobiltelefone iPhone (Barcode 5050030817531) und Samsung (Barcode 5050034087213), des Notizzettels (Barcode 5050030817623) und des CBD-Marihuanas (Barcodes 5050030817647, 5050030817616, 5050030817654, 5050030817593, 5050030817586, 5050030817579, 5050034087220, 5050030817630, 5050030817548, 5050030817609, 5050030817524 und 5050034087206) abgesehen; dieser Ausspruch entfällt;

hinsichtlich des Angeklagten I. Y. von der Einziehung der beiden Mobiltelefone iPhone (Barcode 5050034086926 und 5050034086810), Samsung (Barcode 5050034086803), der Handytasche Anti-Tracking (Barcode 5050034086827) und des Notizzettels (Barcode 5050034086872) abgesehen; dieser Ausspruch entfällt.

Die weitergehenden Revisionen werden verworfen.

Die Beschwerdeführer haben die Kosten ihrer Rechtsmittel zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten I. Y. wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 41 1
Fällen und den Angeklagten O. Y. wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in vier Fällen zu
Gesamtfreiheitsstrafen von acht Jahren und vier Monaten (I. Y.) und drei Jahren und drei Monaten (O. Y.) verurteilt
sowie Einziehungsentscheidungen getroffen. Die mit sachlich-rechtlichen Beanstandungen - hinsichtlich des Angeklagten
I. Y. auch mit Verfahrensrügen - geführten Revisionen der Angeklagten führen jeweils mit der Sachrüge zum teilweisen
Absehen von der Einziehungsentscheidung; im Übrigen sind die Rechtsmittel unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2
StPO.

1. Die Verfahrensrügen des Angeklagten I. Y. dringen nicht durch. Zu derjenigen, die sich gegen die Behandlung eines 2
Beweisantrags auf Einholung eines forensisch-psychiatrischen Sachverständigengutachtens zum Vorliegen eines
Abhängigkeitssyndroms richtet, bemerkt der Senat ergänzend:

Soweit die Rüge auch mit der Stoßrichtung einer Verletzung des § 246a Abs. 1 StPO erhoben worden sein sollte, erweist 3
sie sich ebenfalls als unzulässig (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO), da die für eine Überprüfung durch das Revisionsgericht
erforderlichen tatsächlichen Umstände, insbesondere die im Antrag des Beschwerdeführers und im Beschluss der
Strafkammer vom 20. Mai 2022 in Bezug genommenen Unterlagen (Ergebnis der freiwilligen Drogentests anlässlich der
Behandlung in der Suchtberatung des Herrn A. A., Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Altona vom 22. Juni 2020, Notizen
und Chats des Angeklagten), nicht vollständig vorgetragen worden sind.

2. Die Nachprüfung des Urteils auf die Sachrügen hat hinsichtlich des Schuld- und des Strafausspruchs keinen die 4
Angeklagten benachteiligenden Rechtsfehler ergeben. Von der Anordnung der Einziehung der aus der Beschlussformel
ersichtlichen Gegenstände hat der Senat aus den vom Generalbundesanwalt genannten Gründen und mit dessen
Zustimmung gemäß § 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO abgesehen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 4 StPO. Angesichts des nur geringfügigen Erfolgs der Revisionen ist 5
es nicht unbillig, die Angeklagten jeweils mit den gesamten Kosten ihres Rechtsmittels zu belasten (vgl. BGH, Beschluss
vom 26. Mai 2021 - 5 StR 458/20).